

**suva**



## **Weltweit versichert?**

**Gute Reise mit dem Suva-Versicherungsschutz  
für Nichtberufsunfälle im Ausland**

# Die Nichtberufsunfallversicherung im Ausland

## Voraussetzungen und Versicherungsleistungen

### Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

#### Grundsatz

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin muss zum Zeitpunkt des Unfalls gegen Nichtberufsunfälle versichert sein.

#### Wer ist versichert?

Gegen Nichtberufsunfälle sind alle Arbeitnehmenden versichert, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens 8 Stunden beträgt.

#### Dauer der Nichtberufsunfallversicherung

Die Nichtberufsunfallversicherung endet am 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört; sie kann durch den Abschluss einer Abredeversicherung bis um 6 aufeinanderfolgende Monate verlängert werden.

Die Prämie beträgt 65 Franken pro Monat. Dieser Betrag gilt auch für angebrochene Kalendermonate. Einfach und schnell kann die Versicherung online unter [www.suva.ch/abredeversicherung](http://www.suva.ch/abredeversicherung) abgeschlossen und bezahlt werden. Die Versicherten erhalten dabei einen international verwendbaren Versicherungsausweis.

### Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Wer gegen ausserberufliche Unfälle versichert ist, geniesst den Versicherungsschutz der Suva auch auf Ferienreisen im Ausland.

## Versicherungsleistungen

### **Pflegeleistungen und Kostenvergütungen**

#### **Land mit Sozialversicherungsabkommen**

Die Schweiz hat mit der EU und der EFTA Abkommen abgeschlossen. Diese betreffen alle Mitgliedsländer der beiden Staatenverbände. Zudem bestehen zwischen der Schweiz und Mazedonien, der Türkei, Bosnien-Herzegowina, Montenegro sowie Serbien separate Sozialversicherungsabkommen.

In all diesen Ländern vergütet die Suva die Kosten nach den Rechtsvorschriften des entsprechenden Staats.

#### **Land ohne Sozialversicherungsabkommen**

In einem Staat ohne Sozialversicherungsabkommen bezahlt die Suva die Kosten der Heilbehandlung (ambulant oder im Spital) bis zum doppelten Betrag jener Kosten, die bei der Behandlung in der Schweiz entstanden wären. In vielen dieser Länder reicht aber der Versicherungsschutz der Suva nicht.

Bei Bergungs- und Rettungsmassnahmen sowie für medizinisch notwendige Reisen und Transporte werden die Kosten bis zu einem Fünftel des Höchstbetrags des versicherten Verdiensts, das heisst zurzeit höchstens 29 640 Franken, vergütet.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, unbedingt eine private Zusatzversicherung abzuschliessen.

#### **Geldleistungen**

Der Anspruch des verunfallten Versicherten oder seiner Angehörigen auf die Geldleistungen (Taggeld, Renten, Hilflösen- und Integritätsentschädigungen, Teuerungszulagen) wird durch den Umstand, dass sich der Unfall im Ausland ereignet hat, nicht eingeschränkt.

Für die Bemessung der Taggelder gilt als versicherter Verdienst der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn und für die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn.

Der vom Bundesrat festgesetzte Höchstbetrag des versicherten Verdiensts beträgt zurzeit 148 200 Franken im Jahr und 406 Franken pro Kalendertag.

# Was Sie wissen sollten

## Und was Sie notfalls unternehmen müssen

### Von der Versicherung ganz oder teilweise ausgeschlossene Risiken

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Kürzung und Verweigerung von Versicherungsleistungen im Allgemeinen sowie bei Wagnissen und Grobfahrlässigkeit im Besonderen gelten auch bei Unfällen im Ausland. Wer zum Beispiel grosse sportliche Risiken wie Kletterexpeditionen usw. eingehen möchte, sollte sich vor der Abreise beim zuständigen Kompetenz-Center Schaden (siehe S. 6) erkundigen, ob die betreffende Sportart oder die Art ihrer Ausübung voll versichert ist. Unsere Mitarbeitenden geben darüber und – auf Wunsch – auch über die anderen Kürzungs- und Ausschlussgründe gerne Auskunft. Siehe dazu auch: [www.suva.ch/wagnisse](http://www.suva.ch/wagnisse)

### Verhalten beim Eintritt eines Unfalls im Ausland

#### **Assistance der Suva**

Die Suva ist auch im Ausland für ihre Versicherten da: dank der Assistance. Diese hilfreiche Dienstleistung der Suva steht im Zeichen der ganzheitlichen Betreuung und dem umfassenden Schutz, den die Suva ihren Versicherten bietet. Mit der Assistance können alle Versicherten der Suva bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten auf medizinische Hilfe, Schutz und Beratung zählen. Dazu gehören die 24-Stunden-Helpline, ein weltweites ärztliches Versorgungsnetz, Betreuung und Kostenvorauszahlungen wie Arzt-, Arznei- und Spitalkosten vor Ort sowie der Transport in eine vertrauenswürdige Klinik oder der Rücktransport nach Hause.

Falls Sie Hilfe im Ausland benötigen: Wählen Sie die Assistance-Nummer +41 848 724 144.

Assistance gibt es auch fürs Smartphone oder Tablet (Android und iOS): Infos dazu unter [www.suva.ch/assistance](http://www.suva.ch/assistance)

## **Schadenmeldung**

Melden Sie Unfälle schnellstmöglich Ihrem Arbeitgeber/Ihrer Arbeitgeberin, damit die verantwortlichen Personen in Ihrem Unternehmen die Schadenmeldung bei der Suva vornehmen können. Alle Informationen zur Schadenmeldung finden Sie auf [www.suva.ch/schadenmeldung](http://www.suva.ch/schadenmeldung). Sind die verantwortlichen Personen in Ihrem Unternehmen nicht erreichbar, wenden Sie sich bitte direkt an das zuständige Kompetenz-Center Schaden der Suva (siehe S. 6).

## **Ärztliches Zeugnis**

Das Formular «Ärztliches Zeugnis» ist, wenn immer möglich, vom behandelnden Arzt auszufüllen und unverzüglich der Suva zuzustellen.

## **Bezahlung von Rechnungen**

### **EU/EFTA und Staaten mit Sozialversicherungsabkommen im Bereich Unfallversicherung**

Hat sich der Unfall innerhalb der EU oder EFTA ereignet, werden die Kosten der Heilbehandlungen nach Sozialtarif des entsprechenden Landes vergütet und über die jeweilige Verbindungsstelle abgerechnet. Hat sich der Versicherte in der privaten Abteilung eines öffentlichen Spitals oder in einer Privatklinik behan-

deln lassen, so muss er möglicherweise zusätzlich in Rechnung gestellte Kosten selber tragen. Hat sich der Unfall in einem Staat mit Sozialversicherungsabkommen ereignet, vergütet die Suva die Heilbehandlung nach Sozialtarif dieses Staats. Die Rechnungssteller müssen jeweils darauf aufmerksam gemacht werden, dass der in diesem Staat geltende Sozialversicherungstarif anwendbar ist.

Die Suva empfiehlt, kleinere Rechnungen direkt zu bezahlen und die quittierten Belege der Suva zur Rückerstattung einzureichen.

Hat sich der Versicherte in der privaten Abteilung eines öffentlichen Spitals, in einer Privatklinik oder bei einem Privatarzt behandeln lassen, so muss er die zusätzlich in Rechnung gestellte Kosten selber tragen.

### **Staaten ohne Sozialversicherungsabkommen**

Ereignet sich der Unfall nicht in der EU oder EFTA und nicht in einem Land mit Sozialversicherungsabkommen, vergütet die Suva dem Versicherten höchstens den doppelten Betrag der Kosten, die bei der Behandlung in der Schweiz entstanden wären.

# Die wichtigsten Telefonnummern

## Im Schadenfall

Unser Kompetenz-Center Schaden ist in vier Regionen aufgeteilt und beantwortet Kundenanfragen im Zusammenhang mit Unfällen und Leistungen.

### Region Mitte

Kantone AG, BE, BS, BL, LU, NW, OW, SO, UR, ZG  
Tel. +41 58 411 12 13  
suva.mitte@suva.ch

### Region Ost

Kantone AI, AR, GL, GR, SG, SH, SZ, TG, ZH  
Tel. +41 58 411 12 14  
suva.ost@suva.ch

### Region Süd

Kanton Tessin  
Tel. +41 58 411 12 15  
suva.sud@suva.ch

### Region West

Kantone FR, GE, JU, NE, VD, VS  
Tel. +41 58 411 12 16  
suva.ouest@suva.ch

## Für allgemeine Auskünfte

Für allgemeine Auskünfte wählen Sie:  
Tel. +41 58 411 12 12  
Internet: [www.suva.ch](http://www.suva.ch)

## Hilfe im Ausland

Wählen Sie die 24-Stunden-Helpline  
+41 848 724 144.



## Das Modell Suva Die vier Grundpfeiler



Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.



Überschüsse gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.



Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung des Suva-Rats aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgeberverbänden, Arbeitnehmerverbänden und des Bundes ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.



Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.

## Diese Broschüre gehört in Ihr Gepäck

### Wir wünschen Ihnen eine schöne Reise

Die Suva hofft, dass diese Broschüre Sie auf Ihrer nächsten Auslandsreise begleiten wird. Sie enthält wichtige Hinweise, wie nach einem Unfallereignis mit Verletzungs- oder gar Todesfolge vorzugehen ist, um den Anspruch auf die Suva-Leistungen möglichst rasch geltend zu machen. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen und vor allem unfallfreien Auslandsaufenthalt.

### Suva

Postfach, 6002 Luzern  
Tel. 058 411 12 12  
[www.suva.ch/2154.d](http://www.suva.ch/2154.d)

Ausgabe: November 2024

### Publikationsnummer

2154.d

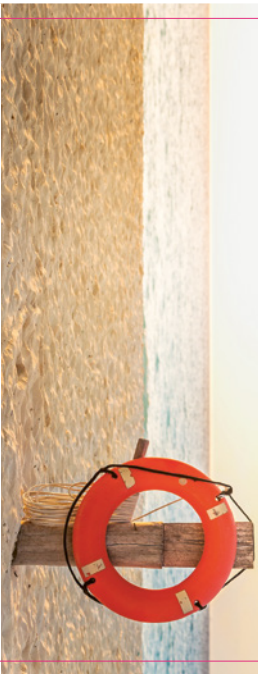
**Die Assistance-Nummer,  
falls Sie Hilfe im Ausland benötigen:  
+41 848 724 144.**

Schneiden Sie die Assistance-Karte aus  
und bewahren Sie sie in Ihrem Portemonnaie auf. Assistance gibt es auch  
fürs Smartphone oder Tablet (Android  
und iOS). Informationen gibt es unter:  
[www.suva.ch/assistance](http://www.suva.ch/assistance)

**+41 848 724 144 Assistance**

Medizinische Hilfe  
bei Unfall im Ausland.

**suva**





[www.suva.ch](http://www.suva.ch)